

**2017****Ausgegeben zu Bonn am 7. Februar 2017****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
27. 1.2017	Erste Verordnung über die Änderung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (1. Schiffsvermessungs-Änderungsverordnung – 1. SchVerm-ÄndV) . . . . .	50
13.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs . . . . .	54
13.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen . . . . .	54
13.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität . . . . .	55
13.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art . . . . .	55
20.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) . . . . .	56
20.12.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen . . . . .	56
20.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte . . . . .	57
21.12.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	58
2. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption . . . . .	58
2. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit . . . . .	59
2. 1.2017	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	59
2. 1.2017	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit . . . . .	61
6. 1.2017	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	63
16. 1.2017	Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	66
16. 1.2017	Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit „Klimaanpassung im Wassereinzugsgebiet Tensift (IWRM)“ . . . . .	68
19. 1.2017	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial . . . . .	70
19. 1.2017	Bekanntmachung zu dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) . . . . .	71
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation . . . . .	71
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten . . . . .	72

**Erste Verordnung  
über die Änderung  
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969  
(1. Schiffsvermessungs-Änderungsverordnung – 1. SchVerm-ÄndV)**

**Vom 27. Januar 2017**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969, der zuletzt durch Artikel 566 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 9a Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

**Artikel 1**

Die in London am 4. Dezember 2013 von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene EntschlieÙung A.1084(28) zur Änderung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65, 67) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die EntschlieÙung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2017 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2017

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
A. Dobrindt

EntschlieÙung A.1084(28)  
(angenommen am 4. Dezember 2013)

**Änderungen des  
Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Resolution A.1084(28)  
(adopted on 4 December 2013)

**Amendments to  
the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969**

Résolution A.1084(28)  
adoptée le 4 décembre 2013

**Amendements à  
la Convention internationale de 1969 sur le jaugeage des navires**

(Übersetzung)

The assembly,

recalling Article 15(j) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Assembly in relation to regulations and guidelines concerning maritime safety,

recalling also that, by resolution A.1070(28), it adopted the IMO Instruments Implementation Code (III Code),

noting proposed amendments to the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969 (1969 Tonnage Measurement Convention) to make the use of the III Code mandatory,

noting also that the Maritime Safety Committee, at its ninety-first session, adopted the proposed amendments in accordance with article 18(3)(a) of the 1969 Tonnage Measurement Convention,

having considered the proposed amendments to the 1969 Tonnage Measurement Convention,

1. adopts, in accordance with article 18(3)(b) of the 1969 Tonnage Measurement Convention, the amendments, set out in the annex to the present resolution;
2. determines that, pursuant to new regulation 8 of annex III, whenever the word "should" is used in the III Code (Annex to resolution A.1070(28)), it is to be read as being "shall", except for paragraphs 29, 30, 31 and 32;
3. requests the Secretary-General, in accordance with article 18(3)(b) of the 1969 Tonnage Measurement Convention, to transmit certified copies of the present resolution and its annex to all

L'assemblée,

rappelant l'article 15 j) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions de l'Assemblée liées à l'adoption de règles et de directives relatives à la sécurité maritime,

rappelant également qu'elle a adopté le Code d'application des instruments de l'OMI (Code III) par la résolution A.1070(28),

notant les amendements qu'il avait été proposé d'apporter à la Convention internationale de 1969 sur le jaugeage des navires (Convention de 1969 sur le jaugeage) en vue de rendre obligatoire l'utilisation du Code III,

notant également que le Comité de la sécurité maritime, à sa quatre-vingt-onzième session, a adopté ces amendements conformément à l'article 18 3) a) de la Convention de 1969 sur le jaugeage,

ayant examiné le texte de ces amendements à la Convention de 1969 sur le jaugeage,

1. adopte, conformément à l'article 18 3) b) de la Convention de 1969 sur le jaugeage, les amendements dont le texte figure en annexe à la présente résolution;
2. établit que, en application de la nouvelle règle 8 de l'annexe III, les mots «devrait/devraient» employés dans le Code III (annexe à la résolution A.1070(28)) doivent être interprétés comme ayant le sens de «doit/doivent», sauf dans les paragraphes 29, 30, 31 et 32;
3. prie le Secrétaire général de communiquer, conformément à l'article 18 3) b) de la Convention de 1969 sur le jaugeage, des copies certifiées conformes de la présente résolution et de son

Die Versammlung –

in Anbetracht des Artikels 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Bezug auf Vorschriften und Richtlinien für die Sicherheit auf See,

ebenso in Anbetracht dessen, dass die Versammlung mit EntschlieÙung A.1070(28) den Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) angenommen hat,

unter Hinweis auf die vorgeschlagenen Änderungen des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969), um die Anwendung des III-Codes verbindlich vorzuschreiben,

ebenso unter Hinweis darauf, dass der Schiffssicherheitsausschuss auf seiner einundneunzigsten Tagung die vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a des Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 angenommen hat,

nach Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen des Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 –

1. beschließt nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b des Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 die Änderungen, die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben sind;
2. bestimmt, dass aufgrund der neuen Regel 8 der Anlage III immer, wenn in dem III-Code (Anlage zu EntschlieÙung A.1070(28)) das Wort „soll“ oder „sollen“ verwendet wird, dieses als „muss“ oder „müssen“ zu lesen ist, mit Ausnahme der Absätze 29, 30, 31 und 32;
3. ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b des Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 allen Vertragsregierungen des Übereinkommens

Contracting Governments to the said Convention, for consideration and acceptance, and also to transmit copies to all Members of the Organization;

4. urges all Governments concerned to accept the amendments at the earliest possible date; and
5. resolves that, should entry into force of the aforementioned amendments take place following their unanimous acceptance in accordance with article 18(2) of the 1969 Tonnage Measurement Convention, prior to entry into force based on their acceptance as requested by this resolution, this resolution shall become invalid.

### Annex

Amendments to Annexes I and III to the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969

#### Annex I

Regulations for Determining Gross and Net Tonnages of Ships

#### Regulation 2 – Definitions of terms used in the annexes

1 The following definitions are added after definition (8):

“(9) *Audit* means a systematic, independent and documented process for obtaining audit evidence and evaluating it objectively to determine the extent to which audit criteria are fulfilled.

(10) *Audit Scheme* means the IMO Member State Audit Scheme established by the Organization and taking into account the guidelines developed by the Organization.

(11) *Code for Implementation* means the IMO Instruments Implementation Code (III Code) adopted by the Organization by resolution A.1070(28).

(12) *Audit Standard* means the Code for Implementation.”

2 A new Annex III is added after Annex II to read as follows:

### “Annex III

Verification of compliance with the provisions of this Convention

#### Regulation 8 – Application

Contracting Governments shall use the provisions of the Code for Implementation in the execution of their obligations and responsibilities contained in the present Convention.

annexe à tous les Gouvernements contractants à ladite convention pour examen et approbation et d’en communiquer aussi des copies à tous les Membres de l’Organisation;

4. prie instamment tous les gouvernements intéressés d’approuver ces amendements dès que possible;
5. décide que, au cas où lesdits amendements entreraient en vigueur après avoir été approuvés à l’unanimité conformément à l’article 18 2) de la Convention de 1969 sur le jaugeage avant qu’ils n’entrent en vigueur du fait de leur approbation en réponse à la présente résolution, cette dernière deviendra caduque.

### Annexe

Amendements aux Annexes I et III de la Convention internationale de 1969 sur le jaugeage des navires

#### Annexe I

Règles pour le calcul de la jauge brute des navires

#### Règle 2 – Définitions des expressions utilisées dans les annexes

1 Les nouvelles définitions suivantes sont ajoutées après la définition 8):

«(9) *Audit* désigne un processus systématique, indépendant et dûment étayé qui vise à obtenir des preuves d’audit et à les analyser objectivement pour déterminer la mesure dans laquelle les critères d’audit sont remplis.

(10) *Programme d’audit* désigne le Programme d’audit des États Membres de l’OMI que l’Organisation a établi et qui tient compte des directives élaborées par l’Organisation.

(11) *Code d’application* désigne le Code d’application des instruments de l’OMI (Code III), que l’Organisation a adopté par la résolution A.1070(28).

(12) *Norme d’audit* désigne le Code d’application.»

2 Après l’Annexe II est ajoutée une nouvelle Annexe III, libellée comme suit:

### «Annexe III

Vérification du respect des dispositions de la Convention

#### Règle 8 – Application

Les Gouvernements contractants utilisent les dispositions du Code d’application lorsqu’ils s’acquittent des devoirs et responsabilités qui leur incombent en vertu de la présente Convention.

beglaubigte Abschriften dieser Entschließung sowie ihrer Anlage zur Prüfung und Annahme zu übermitteln und ebenso allen Mitgliedern der Organisation Abschriften zu übermitteln;

4. fordert alle betroffenen Regierungen auf, die Änderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzunehmen;
5. beschließt, dass diese Entschließung ihre Gültigkeit verliert, falls die vorstehenden Änderungen aufgrund ihrer einstimmigen Annahme nach Artikel 18 Absatz 2 des Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 in Kraft treten, bevor sie aufgrund ihrer in dieser Entschließung geforderten Annahme in Kraft treten.

### Anlage

Änderungen der Anlagen I und III des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969

#### Anlage I

Regeln für die Ermittlung der Brutto- und Nettoraumzahlen von Schiffen

#### Regel 2 – Begriffsbestimmungen der in den Anlagen verwendeten Ausdrücke

1 Nach Begriffsbestimmung (8) werden die folgenden Begriffsbestimmungen angefügt:

„(9) *Audit* bezeichnet ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren, das dazu dient, Auditnachweise zu erlangen und objektiv auszuwerten, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.

(10) *Auditsystem* bezeichnet das von der Organisation unter Berücksichtigung der von ihr erarbeiteten Richtlinien eingerichtete Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten.

(11) *Anwendungscode* bezeichnet den von der Organisation mit Entschließung A.1070(28) angenommenen Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code).

(12) *Auditnorm* bezeichnet den Anwendungscode.“

2 Nach Anlage II wird folgende neue Anlage III angefügt:

### „Anlage III

Überprüfung der Einhaltung dieses Übereinkommens

#### Regel 8 – Anwendung

Die Vertragsregierungen wenden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach diesem Übereinkommen den Anwendungscode an.

**Regulation 9 – Verification of compliance**

(1) Every Contracting Government shall be subject to periodic audits by the Organization in accordance with the audit standard to verify compliance with and implementation of the present Convention.

(2) The Secretary-General of the Organization shall have responsibility for administering the Audit Scheme, based on the guidelines developed by the Organization.

(3) Every Contracting Government shall have responsibility for facilitating the conduct of the audit and implementation of a programme of actions to address the findings, based on the guidelines developed by the Organization\*.

(4) Audit of all Contracting Governments shall be:

- .1 based on an overall schedule developed by the Secretary-General of the Organization, taking into account the guidelines developed by the Organization\*; and
- .2 conducted at periodic intervals, taking into account the guidelines developed by the Organization.”

**Règle 9 – Vérification de la conformité**

1) Tout Gouvernement contractant fait l'objet d'audits périodiques qu'effectue l'Organisation conformément à la norme d'audit en vue de vérifier qu'il respecte et applique les dispositions de la présente Convention.

2) Le Secrétaire général de l'Organisation est responsable de l'administration du Programme d'audit conformément aux directives élaborées par l'Organisation.

3) Il incombe à tout Gouvernement contractant de faciliter la conduite de l'audit et la mise en œuvre d'un programme de mesures visant à donner suite aux conclusions, en se fondant sur les directives adoptées par l'Organisation\*.

4) L'audit de chaque Gouvernement contractant doit:

- .1 suivre un calendrier global établi par le Secrétaire général de l'Organisation qui tient compte des directives élaborées par l'Organisation; et
- .2 être effectué à des intervalles réguliers, compte tenu des directives élaborées par l'Organisation.»

**Regel 9 – Überprüfung der Einhaltung**

(1) Jede Vertragsregierung unterliegt regelmäßigen Audits, welche die Organisation nach Maßgabe der Auditnorm durchführt, um die Einhaltung und Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen.

(2) Der Generalsekretär der Organisation ist für die verwaltungsmäßige Durchführung des Auditsystems auf der Grundlage der von der Organisation erarbeiteten Richtlinien verantwortlich.

(3) Jede Vertragsregierung ist verantwortlich für die Erleichterung der Durchführung des Audits und die Umsetzung eines Maßnahmenprogramms zum Umgang mit den Auditergebnissen auf der Grundlage der von der Organisation erarbeiteten Richtlinien.

(4) Das Audit jeder Vertragsregierung

- .1 erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtzeitplans, der von dem Generalsekretär der Organisation erstellt wird, unter Berücksichtigung der von der Organisation erarbeiteten Richtlinien und
- .2 wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der von der Organisation erarbeiteten Richtlinien durchgeführt.“

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Genfer Fassung des Haager Abkommens  
über die internationale Eintragung von Designs**

**Vom 13. Dezember 2016**

Die Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (BGBl. 2009 II S. 837, 838; 2016 II S. 59, 60) wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für

Kambodscha am 25. Februar 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2016 (BGBl. II S. 935).

Berlin, den 13. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**Vom 13. Dezember 2016**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Belarus am 29. Dezember 2016  
Mikronesien, Föderierte Staaten von am 6. Januar 2017  
Samoa am 1. Januar 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2016 (BGBl. II S. 1252).

Berlin, den 13. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats  
über Computerkriminalität**

**Vom 13. Dezember 2016**

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

Andorra\* am 1. März 2017  
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 4, jeweils in Verbindung mit Artikel 42, sowie einer Erklärung zu Artikel 2 und Erklärungen über die zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß den Artikeln 24, 27 und 35

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2016 (BGBl. II S. 1002).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats  
über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung  
mittels Computersystemen begangener Handlungen  
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

**Vom 13. Dezember 2016**

Das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (BGBl. 2011 II S. 290, 291) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Andorra am 1. März 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

Berlin, den 13. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen  
über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens  
(Protokoll III)**

**Vom 20. Dezember 2016**

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (BGBl. 2009 II S. 222, 223) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Burkina Faso am 7. April 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1565).

Berlin, den 20. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen**

**Vom 20. Dezember 2016**

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. September 2012 zu dem Protokoll vom 21. Oktober 2010 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (BGBl. 2012 II S. 922, 923) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 10 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 2014  
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 12. Dezember 2012 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

II.

Das Protokoll ist ferner nach seinem Artikel 10 für folgende Staaten am 1. Mai 2014 in Kraft getreten:

Belgien  
Dänemark  
Luxemburg  
Niederlande  
Schweden.

Berlin, den 20. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Vertrags über die Energiecharta  
und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz  
und damit verbundene Umweltaspekte**

**Vom 20. Dezember 2016**

I.

Der Vertrag vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta (BGBl. 1997 II S. 4, 5) ist nach seinem Artikel 44 Absatz 2 für

Afghanistan	am	20. Juni 2013
Bosnien und Herzegowina	am	16. August 2001
Island	am	18. Oktober 2015
Japan	am	21. Oktober 2002
Malta	am	28. August 2001
Montenegro	am	7. Dezember 2015
Polen	am	23. Juli 2001
Türkei	am	4. Juli 2001

in Kraft getreten.

Der Vertrag ist nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für

Italien	am	1. Januar 2016
---------	----	----------------

außer Kraft getreten.

II.

Das Energiechartaprotokoll vom 17. Dezember 1994 über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (BGBl. 1997 II S. 4, 102) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Afghanistan	am	20. Juni 2013
Bosnien und Herzegowina	am	16. August 2001
Georgien	am	27. Mai 2004
Japan	am	24. November 2002
Malta	am	28. August 2001
Montenegro	am	10. Dezember 2015
Polen	am	23. Juli 2001
Türkei	am	4. Juli 2001

in Kraft getreten.

Das Energiechartaprotokoll ist nach seinem Artikel 20 Absatz 2 für

Italien	am	1. Januar 2016
---------	----	----------------

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2000 (BGBl. II S. 760).

Berlin, den 20. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Haager Übereinkommens über die Zustellung  
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland  
in Zivil- oder Handelssachen**

**Vom 21. Dezember 2016**

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für  
Costa Rica am 1. Oktober 2016  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2016 (BGBl. II S. 1302).

Berlin, den 21. Dezember 2016

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

**Vom 2. Januar 2017**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für  
Belize\* am 11. Januar 2017  
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten  
Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 des Übereinkommens  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2016 (BGBl. II S. 1320).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. Januar 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

**Vom 2. Januar 2017**

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130, 131) wird nach seinem Artikel 31 Absatz 2 für

Myanmar am 6. März 2017

Niger am 5. März 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 2016 (BGBl. II S. 1300).

Berlin, den 2. Januar 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-ägyptischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 2. Januar 2017**

Das in Kairo am 29. Mai 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 7. Dezember 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bettina Horstmann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen in Kairo vom 2. Dezember 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 47 000 000 EUR (in Worten: siebenundvierzig Millionen Euro) für die Vorhaben:
  - a) „KKMU-Finanzierung“ bis zu 16 500 000 EUR (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
  - b) „Integriertes Sektorprogramm Bewässerung“ bis zu 18 500 000 EUR (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
  - c) „Nationales Siedlungsabfallwirtschaftsprogramm“ bis zu 12 000 000 EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die oben angeführten Darlehen gewährten Konditionen lauten:

- 30 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 2 Prozent Zinsen per annum;

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgender Vorhaben:
  - a) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
  - b) für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);

3. einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 13 000 000 EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Kompetenzzentren beruflicher Bildung“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für kleine und mittelständische Unternehmen oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine und mittelständische Unternehmen oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer, aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge, garantieren.

(4) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu

schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kairo am 29. Mai 2016 in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Julius Georg Luy

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

Dr. Sahar Nasr

## **Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit**

**Vom 2. Januar 2017**

Das in Ramallah am 9. November 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten des Ministeriums der Finanzen und Planung, des Ministeriums für Kommunalverwaltung, des Ministeriums für Bildung und Hochschulwesen, des Ministeriums für Arbeit und der Palästinensischen Wasserbehörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative „Stabilisierung Nordafrika und Naher Osten“ ist nach seinem Artikel 5

am 9. November 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Christine Toetzke

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Palästinensischen Befreiungsorganisation**  
**zugunsten des Ministeriums der Finanzen und Planung,**  
**des Ministeriums für Kommunalverwaltung,**  
**des Ministeriums für Bildung und Hochschulwesen,**  
**des Ministeriums für Arbeit**  
**und der Palästinensischen Wasserbehörde**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 2015**  
**und Entwicklungszusammenarbeit**  
**im Rahmen der Sonderinitiative „Stabilisierung Nordafrika und Naher Osten“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Palästinensische Befreiungsorganisation  
 zugunsten des Ministeriums der Finanzen  
 und Planung,  
 des Ministeriums für Kommunalverwaltung,  
 des Ministeriums für Bildung  
 und Hochschulwesen,  
 des Ministeriums für Arbeit  
 und der Palästinensischen Wasserbehörde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien und der Palästinensischen Wasserbehörde,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Palästinensischen Gebiet beizutragen,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die gemeinsame Vision eines Palästinensischen Staates, eingebettet in eine Zweistaatenlösung als Ergebnis von Verhandlungen über den endgültigen Status,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über palästinensisch-deutsche Entwicklungszusammenarbeit vom 24. November 2015 in Berlin –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien und der Palästinensischen Wasserbehörde oder anderen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgenden Vorhabens:  
 „Begleitmaßnahme Nablus“ bis zu 1 500 000 Euro;

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 42 500 000 Euro für die Vorhaben:

- a) „Abwasserentsorgung Gaza Mitte“ bis zu 15 500 000 Euro,
- b) „Wasser- und Abwasserprogramm“ bis zu 5 Millionen Euro,
- c) „Bildungsprogramm IV“ bis zu 22 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

3. einen Finanzierungsbeitrag im Rahmen der Sonderinitiative „Stabilisierung Nordafrika und Naher Osten“ für das Vorhaben:

„Mehr Jobchancen für palästinensische Jugendliche“ von bis zu 5 Millionen Euro.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien und der Palästinensischen Wasserbehörde durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien und der Palästinensischen Wasserbehörde zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien und der Palästinensischen Wasserbehörde, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien und der Palästinensischen Wasserbehörde stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Palästinensischen Gebiet erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien und der Palästinensischen Wasserbehörde überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ramallah am 9. November 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Beerwerth

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation  
zugunsten der oben genannten Ministerien  
und der Palästinensischen Wasserbehörde

Dr. Riyad al-Malki

### **Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. Januar 2017**

Das in Rabat am 2. November 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem Artikel 6

am 2. November 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bettina Horstmann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 10. Oktober 2014 in Rabat –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen für das Vorhaben „Integriertes Wasserressourcenmanagement in der Region Tensift, GIREau Tensift V“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist; der Abschluss des Finanzierungsvertrages kann erst nach Beendigung der durchzuführenden Studien erfolgen.
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
  - a) „Energieeffizienzprogramm“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro);
  - b) „Integriertes Wasserressourcenmanagement Tensift V“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro);
  - c) „Unterstützung des Plan Maroc Vert, PMH III“ bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro);

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus

1. für das Vorhaben „Solarkraftwerk Ouazarzate Noor IV“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 65 000 000 Euro (in Worten: fünfundsiebzehn Millionen Euro),
2. für das Vorhaben „Solarkraftwerk Noor Midelt“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 125 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfundzwanzig Millionen Euro),

3. für das Vorhaben „Photovoltaikprogramm Noor Atlas“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 75 000 000 Euro (in Worten: fünfundsiebzehn Millionen Euro) sowie

4. für das Vorhaben „Energieeffizienzprogramm II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit des Garantiegebers weiterhin gegeben ist und die Regierung des Königreichs Marokko eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch ein anderes oder mehrere andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die der KfW gegenüber dem Königreich Marokko im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens erwähnten Verträge eventuell entstehen, so dass die KfW dem Königreich Marokko weder Steuern noch öffentliche Abgaben zahlen muss.

### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 8. Juni 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 in Artikel 1 Absatz 1 für das Vorhaben „Siedlungsabfallprogramm Marokko“ vorgesehene Darlehen und der Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) werden reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung kleine und mittlere Zentren“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 28. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a für das Vorhaben „Programm zur Rehabilitation großer landwirtschaftlicher Bewässerungssysteme (PAG II)“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 2 490 000 Euro (in Worten: zwei Millionen vierhundertneunzig Tausend Euro) wird reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Abwas-

serentsorgung ländliche Zentren III Phase 2“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist.

(3) Das im Abkommen vom 28. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a für das Vorhaben „Programm zur Rehabilitation großer landwirtschaftlicher Bewässerungssysteme (PAG II)“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 1 250 000 Euro (in Worten: eine Millionen zweihundertfünfzig Tausend Euro) wird reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Sektorprogramm Wasserversorgung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 19 740 000 Euro zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für die in Absatz 1 bis 3 genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Bürgschaft teilt sich wie folgt auf:

1. für das in Absatz 1 genannte Vorhaben bis zu 16 000 000 Euro,
2. für das in Absatz 2 genannte Vorhaben bis zu 2 490 000 Euro,
3. für das in Absatz 3 genannte Vorhaben bis zu 1 250 000 Euro.

(5) In Ausführung der im Abkommen vom 11. Februar 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 für das Vorhaben „Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds“ vorgesehenen Reprogrammierung wird ein Teilbetrag in Höhe von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Kleine und mittlere Hydraulik, PMH III“ verwendet.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abkommen vom 28. November 1994, 11. Februar 2008 und 08. Juni 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko auch für diese Vorhaben.

### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 2. November 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

V. Wenzel

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Mohammed Boussaid

**Bekanntmachung  
der deutsch-marokkanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 16. Januar 2017**

Die in Rabat am 2. November 2016 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 ist nach ihrem Artikel 5

am 2. November 2016

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bettina Horstmann

**Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Marokko  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieser Vereinbarung ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rabat mit Verbalnote Nr. 407 vom 7. Dezember 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen für das Vorhaben „Grüne Krankenhäuser“ bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
  2. Finanzierungsbeiträge für das Vorhaben „Erhalt und Förderung von Biodiversität durch ökosystembasierte Klimaanpassung von Oasen“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro), wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus
1. für das Vorhaben „Solarkomplex Noor Midelt“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 275 000 000 Euro (in Worten: zweihundertfünfundsiebzig Millionen Euro),
  2. für das Vorhaben „Windprogramm Marokko“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 70 000 000 Euro (in Worten: siebzig Millionen Euro),

3. für das Vorhaben „Photovoltaik Programm Noor Atlas“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 55 000 000 Euro (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Euro) sowie
4. für das Vorhaben „Photovoltaikkraftwerk Noor IV“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit des Garantiegebers weiterhin gegeben ist und die Regierung des Königreichs Marokko eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch ein anderes oder mehrere andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die der KfW gegenüber dem Königreich Marokko im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung erwähnten Verträge eventuell entstehen, so dass die KfW dem Königreich Marokko weder Steuern noch öffentliche Abgaben zahlen muss.

#### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 2. November 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

V. Wenzel

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Mohammed Boussaid

**Bekanntmachung  
der deutsch-marokkanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
„Klimaanpassung im Wassereinzugsgebiet Tensift (IWRM)“**

**Vom 16. Januar 2017**

Die in Rabat am 2. November 2016 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Klimaanpassung im Wassereinzugsgebiet Tensift (IWRM) 2013 (Finanzielle Zusammenarbeit) ist nach ihrem Artikel 5

am 2. November 2016

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bettina Horstmann

**Vereinbarung**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Königreichs Marokko**  
**über Klimaanpassung im Wassereinzugsgebiet Tensift (IWRM)**  
**2013**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieser Vereinbarung ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rabat mit Verbalnote Nr. 447 vom 5. Dezember 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Klimaanpassung im Wassereinzugsgebiet Tensift (IWRM)“ aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Sollte das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, kann es in Übereinstimmung zwischen beiden Regierungen durch ein anderes Vorhaben/andere Vorhaben ersetzt werden. Ein solches Ersatzvorhaben muss jedoch ebenfalls als Hauptziel die Unterstützung zur Anpassung an den Klimawandel verfolgen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige

Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben oder ein Ersatzvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2019 in vollem Umfang realisiert worden sein. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die der KfW gegenüber dem Königreich Marokko im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung erwähnten Verträge eventuell entstehen, so dass die KfW dem Königreich Marokko weder Steuern noch öffentliche Abgaben zahlen muss.

**Artikel 4**

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 2. November 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 V. Wenzel

Für die Regierung des Königreichs Marokko  
 Mohammed Boussaid

**Bekanntmachung  
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“  
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

**Vom 19. Januar 2017**

Die ordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 11. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907, 908, 920) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, die Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken, wovon 520 000 000 Schweizer Franken (20 %) einbezahlt sind. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Jede nachträgliche Leistung von Einlagen ist gemäss Artikel 21 Abs. 3 Ziffer 6 durch den Verwaltungsrat zu beschliessen. Die Zahlung nachträglicher Leistungen hat direkt auf das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bezeichnete Konto zu erfolgen und die auf dieses Konto einbezahlten Mittel stehen sofort zur Verfügung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat wird diesen Art. 5 so abändern, dass er die nachträglich geleisteten Einlagen widerspiegelt, und zwar zum früheren Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Leistung von Einlagen oder des auf diese nachträgliche Einforderung von Einlagen folgenden 31. Dezember. Diese Änderung ist vom Verwaltungsrat im Handelsregister anzumelden zusammen mit einer Bestätigung des Verwaltungsrates, wonach die Gesellschaft die Einlagen erhalten hat.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2007) wie folgt verteilt:

58 760 Deutsche Bahn AG  
58 760 SNCF Mobilités  
35 100 Ferrovie dello Stato Italiane S.p.A.  
25 480 SNCB  
15 080 NV Nederlandse Spoorwegen

13 572 RENFE Operadora  
13 000 Schweizerische Bundesbahnen  
5 824 Akcionarsko društvo „Železnice Srbije“ Beograd  
5 200 Näringsdepartementet  
5 200 Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen  
5 200 ÖBB Holding AG  
5 200 CP-Comboios de Portugal, E. P. E.  
5 200 Hellenische Eisenbahnen  
2 600 České Dráhy, a.s.  
1 820 Ungarische Staatseisenbahnen AG  
1 300 Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.  
520 HŽ Putnički prijevoz d.o.o.  
520 Slovenske železnice d.o.o.  
520 Eisenbahn von Bosnien-Herzegowina  
520 Holding Balgarski Darzhavni Zhelezniitsi EAD  
208 Javno pretprijatie Makedonski Železnici-Infrastruktura  
156 Željeznički Prevoz Crne Gore a.d.  
104 Staatseisenbahnen der Türkischen Republik  
52 Dänische Staatsbahnen  
52 Norwegische Staatsbahnen  
52 Makedonski Železnici-Transport AD“.

Die Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 11. Dezember 2015 die Rechtsgültigkeit der Änderung der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 11. Dezember 2015 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 2015 (BGBl. II S. 336).

Berlin, den 19. Januar 2017

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Küpper

**Bekanntmachung  
zu dem Stockholmer Übereinkommen  
über persistente organische Schadstoffe  
(POPs-Übereinkommen)**

**Vom 19. Januar 2017**

Neuseeland\* hat seine zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804; 2009 II S. 1060, 1061) abgegebene Erklärung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 (vgl. die Bekanntmachung vom 23. November 2010, BGBl. II S. 1436) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 2016 (BGBl. II S. 1271).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation**

**Vom 19. Januar 2017**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (BGBl. 1979 II S. 1081, 1082; 2001 II S. 1267, 1268; 2010 II S. 1110, 1111) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Honduras am 16. November 2016  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2016 (BGBl. II S. 504).

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens von 1978  
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen  
und den Wachdienst von Seeleuten**

**Vom 19. Januar 2017**

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297, 298; 2016 II S. 162, 163) wird nach seinem Artikel XIV Absatz 4 für

Guinea-Bissau am 24. Januar 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2016 (BGBl. II S. 1009).

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch